

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: 10.11.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 71

Zur Tagesordnung

Der Schulverbandsvorsitzende stellt fest, dass gegen die Tagesordnung keine Einwände bestehen und dass auch zum Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände bestehen, so dass dieses als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden. Mit einer Änderung der Tagesordnung - dem Tausch von TOP 9 und Top 10 - jeweils im nichtöffentlichen Teil, besteht Einverständnis.

Beschluss: Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 72

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Saal a.d.Donau hat am 24.08.2016 die Jahresrechnung 2015 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Haushaltsjahr 2015

	Einnahmen €	Ausgaben €
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	985.737,00	985.737,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	1.063.881,80	1.063.881,80
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	1.063.881,80	1.063.881,80
Ist (Zahlungen)	1.063.881,80	1.063.881,80
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	553.277,00	553.277,00
Gesamtrechnungssoll (Ifd. Jahr)	538.689,50	538.689,50
Ist (Zahlungen)	538.689,50	538.689,50
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 192.596,79 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 103.818,71 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 174.393,00 € vorgesehen.

Beschluss: Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 73

Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2015

Die Schulverbandsversammlung hat am 10.11.2016 die Jahresrechnung 2015 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2015 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Beschluss: Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: 10.11.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 74

Bekanntgabe eines Ausschreibungsergebnisses:

hier: Vergabe der sozialpädagogischen Betreuung der Übergangsklassen

Mit Schreiben vom 28. Juli 2016 (Az.: IV.8-BS 7369.1-4b. 83 154) erteilte das Bayer. Kultusministerium die Genehmigung zur Errichtung von drei Übergangsklassen in Form gebundener Ganztagsklassen an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau.

Für die Bereitstellung der hierfür notwendigen sozialpädagogischen Betreuung, hatte die Schulverbandsversammlung den Vorsitzenden bereits im Voraus mit Beschluss Nr. 64 vom 21.07.2016 ermächtigt die Vergabe eines entsprechenden Dienstleistungsauftrags bis zu einem Betrag von 90.000,- € in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Die Vergabe erfolgte in Form eines offenen Verfahrens gemäß § 15 VgV unter Verwendung der eVergabepattform des Bayer. Staatsanzeigers. Jedes interessierte Unternehmen konnte ein Angebot abgeben.

Nach Ablauf der Angebotsfrist lag dem Schulverband jedoch lediglich ein Angebot der AWO Familie und Jugend Kelheim GmbH über 26.400 € pro Klasse vor. Bei drei Übergangsklassen ergibt sich somit ein Gesamtangebotspreis von 79.200 €.

In Ermangelung weiterer Angebote wurde der Auftrag vom Vorsitzenden daher zum Preis von 79.200 € an die AWO Familie und Jugend Kelheim GmbH vergeben.

Ohne Beschluss **Anwesend: 7**

Verbandsrat Gaillinger trifft ein.

Nr. 75

Abgabe der Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht

Anfang des Jahres ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben wird. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art - der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben (§ 27 Abs. 22 UStG).

Da die Rechtsänderung erst Anfang dieses Jahres verabschiedet wurde und zu deren Umsetzung eine umfangreiche Betriebsprüfung erforderlich ist, die insbesondere für kleinere Körperschaften nicht innerhalb so kurzer Zeit zu bewältigen ist, wurde eben dieses Instrument der Abgabe einer Optionserklärung geschaffen.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Der Schulverband hat mit Schreiben vom 11.08.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt Landshut eine Optionserklärung abgegeben. Eine Entscheidung durch die Schulverbandsver-

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **10.11.2016**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

sammlung schien der Verwaltung jedoch entbehrlich, da es sich ihrer Ansicht nach um ein reines Kasseninternum in Bezug auf die steuerrechtliche Bearbeitung handelt.

Mit seinem Rundschreiben 17-10/2016 vom 07.10.2016 erklärte der Bayer. Gemeindegtag, dass er diese Rechtsauffassung nicht teilt, da es sich bei der Entscheidung über die Wahrnehmung der Option nicht um eine laufende Angelegenheit handelt und sie somit in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fällt (Art. 29 GO).

Da die Zuständigkeit so zumindest strittig sein dürfte, empfiehlt die Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit auch einen entsprechenden Versammlungsbeschluss einzuholen.

Beschluss:

1. Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau erklärt, dass er § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.
2. Die Schulverbandsversammlung genehmigt und bewilligt die durch die Verwaltung am 11.08.2016 an das Finanzamt Landshut versandte Optionserklärung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Nr. 76

Beschaffung einer neuen Granulat-Chloranlage für das Hallenbad des Schulverbandes Saal a.d.Donau

Derzeit wird im Hallenbad Saal a.d.Donau für die Chlorung des Wassers Chlor aus Chlorflaschen verwendet. Im Haushaltsjahr 2015 wurden dabei 3 Stk. Chlorflaschen à 65 m³ für ca. 400,- € benötigt. Hinzu kamen Mietkosten für die Flaschen i.H.v. 100 € und Transport vom Hallen- ins Freibad und zurück über 65 € (eigentlich: 130 €, aber die andere Hälfte zahlt Gemeinde Saal a.d.Donau). Die Bereitstellung der Flaschen und der Transport dürfen nur durch eine Fachfirma erfolgen. Ferner verursacht die Wartung der Chlorgasanlage im Hallenbad jährliche Kosten von 2.000,- € und mehr.

Für die Hallenbadsaison 2016/17 und 2017/18 wird daher bei Betrieb der bisherigen Chlorgasanlage mit Kosten von jeweils 2.500 bis 3.000 € gerechnet.

Als Alternative zur bisherigen Anlage wurde von den Bademeistern des Schulverbandes bzw. der Gemeinde Saal a.d.Donau eine neuartige Anlage, welche Chlorgranulat statt Chlorgas benutzt, aufgezeigt. Für die Anwendung der neuen Anlage sprechen vor allem zwei Gründe:

1. Sicherheitsaspekt:

Das Granulat ist ein Feststoff und reagiert nur in Verbindung mit Wasser. Es kann daher anders als bei Flaschen mit Chlorgas kein Gas austreten. Entsprechende Warngeräte und Schutzkleidung sind daher obsolet. Aufgrund des daher deutlich geringeren Betriebsrisikos wird nur ein Bruchteil der jährlichen Wartungsnachbesserungen benötigt. Sicherheitsnachbesserungen entfallen sogar völlig. Außerdem kann die Anlage auch von nicht besonders geschultem Personal bedient werden.

2. Kostenpunkt:

Es würden nur noch Granulat im Wert von rd. 1.000,- € jährlich benötigt werden. Die Wartungskosten dürften sich in einem zu vernachlässigenden Bereich bewegen. Hierdurch ergäbe sich ein Einsparpotenzial von ca. 1.500,- € pro Jahr.

Die Anschaffungskosten für die neue Anlage belaufen sich auf ca. 5.200,- €. Bei einer Einsparung von rd. 1.500,- € pro Jahr hätte sich diese innerhalb von 3,5 Jahren amortisiert.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **10.11.2016**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c) der Geschäftsordnung obliegt die Beschlussfassung über Beschaffungen im Wert von mehr als 1.000,- € der Schulverbandsversammlung.

Beschluss:

Für das Hallenbad Saal a.d.Donau wird eine neue Granulat-Chlorgasanlage beschafft. Der Vorsitzende wird ermächtigt im Haushaltsjahr 2017 die Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 6.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

1. Die Umrüstung von der bisherigen Gasflaschen- zur Granulatanlage soll zwischen der Hallenbadsaison 2016/17 und 2017/18 erfolgen.
2. Entsprechende Mittel sind in der Haushaltsplanung 2017 zu berücksichtigen.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Nr. 77

Haus- und Badeordnung des Hallenbads des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Beschluss:

Der Schulverband Saal a.d.Donau beschließt für das Hallenbad der Mittelschule Saal a.d.Donau folgende Haus- und Badeordnung:

§ 1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangsbereichs. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Das Rauchen ist nicht gestattet.
5. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
6. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: 10.11.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 2. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss für das Hallenbad ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden, Hautauschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder von 0 bis 6 Jahren ist die Begleitung durch eine erwachsene Begleitperson erforderlich. Kinder unter drei Jahren haben eine für ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Preisliste ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung und ist durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten gelten nur unmittelbar nach Lösung des Eintrittsgeldes.

§ 3. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für verlorene Garderobenschlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: 10.11.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 4. Benutzung des Bades

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
4. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Ballspiele dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals ausgeübt werden.
8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
9. Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 5. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 6. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Nr. 78

Abschluss eines Wartungsvertrages für die Sicherheitsbeleuchtung im Bereich Schulgebäude und Schwimmhalle

Es liegt ein Angebot der Firma Reng bezüglich der Wartung der Sicherheitsbeleuchtung im Bereich des Schulgebäudes und der Schwimmhalle vor. Es beläuft sich für eine Vertragsdauer von 4 Jahren auf brutto 4.046,00 €.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: 9

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Sitzungstag: 10.11.2016

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Es ist ein Wartungsvertrag auf der Basis des o.g. Angebots der Firma Reng zur Wartung der Sicherheitsbeleuchtung im Bereich des Schulgebäudes und der Schwimmhalle zum Bruttopreis von 4.046,00 € für die Dauer von 4 Jahren abzuschließen.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Nr. 79

Erweiterung der Ganztagsbetreuung;

hier: Nachgenehmigung der Überziehung der geplanten Baukosten

Bei der momentanen Ganztagsbetreuung an der Verbandsschule waren im vergangenen Schuljahr aufgrund der regen Nachfrage des Angebots schon Platzprobleme aufgetreten. Dies hat sich mit dem neuen Schuljahr - angesichts der Tatsache, dass die erste Jahrgangsstufe nun, statt wie bisher zweizugig, dreizugig ist - noch weiter verschärft. Teilweise wurde schon auf Klassenzimmer ausgewichen. Als Lösung wurde der direkt neben der Ganztagsbetreuung gelegene Requisitenraum mit seinen Räumlichkeiten hinzugefügt. Hierzu waren ein Mauerdurchbruch und ein entsprechender Umbau (u.a. Installation einer Fluchttreppe und von Feuermeldern) nötig. Die Kosten hierfür wurden auf 8.000 bis 10.000 € geschätzt. Durch die Haushaltsplanung waren diese Mittel abgedeckt.

Folglich fasste die Schulverbandsversammlung den Beschluss Nr. 55, welche den Vorsitzende ermächtigte die Umwandlung des Requisitenraumes zum Intensivraum der Nachmittagsbetreuung samt Schaffung eines weiteren Zugangs bis zu einem Kostenrahmen von 10.000,- € in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Mittlerweile liegt die Kostenrechnung für den Umbau vor. Die reinen Baukosten betragen nunmehr 11.619,34 €. Hinzu werden, nach Schätzung des Bauamtes, Architektenhonorarkosten von ca. 3.000,- € kommen, sodass sich Gesamtkosten von gerundet 15.000,- € ergeben werden. Da der Schulverbandsvorsitzende durch die Mehrkosten keine ausreichende Ermächtigung mehr besitzt, sind diese von der Schulverbandsversammlung nach zu genehmigen. Der alte Beschluss Nr. 55 ist dagegen hinfällig und wäre aufzuheben.

Durch die Haushaltsplanung sind die Mittel abgedeckt.

Beschluss:

Der Beschluss Nr. 55 der Schulverbandsversammlung vom 24.03.2016 wird aufgehoben.

1. Der Vorsitzende wird ermächtigt die Umwandlung des Requisitenraumes zum Intensivraum der Nachmittagsbetreuung samt Schaffung eines weiteren Zugangs bis zu einem Kostenrahmen von 15.000,- € in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0

Nr. 80

Informationen des Schulverbandsvorsitzenden:

- Die Ganztagsbetreuung in der Schule wird derzeit von 160 Kindern besucht.
- Die Sanierung des Hartplatzes ist fertig gestellt. Die Kosten blieben mit ca. 115.000 € im Kostenrahmen. Der Platz ist jetzt eingezäunt und weist eine neue Sprunggrube auf. Für die Ganztagsbetreuung wurde eine neue Lieferanfahrt geschaffen.
- An der Schule bestehen mittlerweile drei Übergangsklassen. Dieses Projekt wird durch die Europäische Union gefördert. Aktuell hat sich die EU zu einer Prüfung angekündigt.
- Der Einbruch in der Schule vom Sommer dieses Jahres ist versicherungstechnisch abgeschlossen.

Zahl der Schulverbandsversammlungsmitglieder: **9**

Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

Sitzungstag: **10.11.2016**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Aktuell besuchen 385 Schüler die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. Im Schuljahr 2017/18 werden voraussichtlich 66 Erstklässler eingeschult.
- Auf Nachfrage von Verbandsrat Beckstein berichtet der Kämmerer, dass die gesamten durch den Einbruchdiebstahl entstandenen Schäden in Höhe von ca. 80.000 € durch die Versicherung abgedeckt sind.
- Auf Nachfrage von Verbandsrat Beckstein bestätigt der Schulverbandsvorsitzende, dass es kürzlich in der Technik des Bades zu einem Wasseraustritt kam, der aber keine Schäden verursacht hat.

Ohne Beschluss Anwesend: 8

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X